

# Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern

## § 1

### Mitglieder

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Sie sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 2

### Vorsitz

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters dauert bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss oder bis zur Abberufung durch Neuwahl. Sie endet auf jeden Fall mit Ablauf der Sitzungsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

## § 3

### Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses werden durch das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern geführt.

## § 4

### Tagesordnung

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Sie/er stellt im Benehmen mit dem Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Tagesordnung auf. Beratungsgegenstände sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses auf die Tagesordnung zu setzen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses ist die/der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen verpflichtet.

## § 5

### Einladung

Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Sie beträgt jedoch mindestens fünf Tage.

Der Einladung sind nach Möglichkeit Beratungsunterlagen beizufügen. Diese sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern vorliegen.

## § 6

### Abwesenheit

Ist ein Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses bzw. seine Stellvertretung verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies sobald wie möglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft ist persönlich und somit eine Vertretung nicht zulässig.

## § 7

### Sitzungsleitung

Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlung und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall leitet der/die Vertreter/in die Sitzung.

Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und bringt nach Annahme der Tagesordnung durch den Landesjugendhilfeausschuss die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung bzw. zur etwaigen Beschlussfassung.

## § 8

### Redeordnung

Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen.

Ist der Antrag am Schluss der Beratung gestellt, so wird zunächst die Rednerliste verlesen. Zu dem Geschäftsordnungsantrag wird je eine Befürwortung und Gegenrede zugelassen. Nach Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag wird bei Befürwortung nicht mehr zur Sache verhandelt. Es wird unmittelbar in eine Abstimmung eingetreten.

## § 9

### Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit kann die/der Vorsitzende ungeachtet der Fristen des § 5 zu einer zweiten Sitzung einladen.

## § 10

### Abstimmung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Grundsätzlich wird in der Sitzung über Anträge offen durch Handaufheben, bei Wahlen geheim abgestimmt. Durch vorherigen Beschluss ist eine abweichende Handhabung möglich. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden festgestellt.

Sofern ein Beschluss nicht fristgerecht herbeizuführen ist, kann ein schriftlicher Umlaufbeschluss herbeiführt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt. Das Ergebnis ist zu protokollieren und in der folgenden Sitzung bekannt zu geben.

## § 11

### Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen. Aus diesen Gegebenheiten kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beratung und die Abstimmung hierüber sind nicht öffentlich.

Die oberste Landesjugendbehörde und der mit der Leitung des Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern Beauftragte nehmen an der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses teil. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

Bei öffentlicher Sitzung hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestattet, wobei die Berichtersteller der Medien besonders zu berücksichtigen sind.

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und weitere Beratungsteilnehmer sind über die Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gelangen.

## § 12

### Niederschrift

Über den Verlauf der Sitzung soll bis spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt werden. Diese enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, der anwesenden Behördenvertreter sowie geladener Sachverständiger. Die Beratungsgegenstände, die Anträge, der Wortlaut der Entschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind aufzuführen.

Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Anordnung der/des Vorsitzenden sind weitere Vermerke in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln. Über Einsprüche und Berichtigungsanträge entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung zu Beginn der Tagesordnung.

## § 13

### Sachverständige

Sachverständige können von der/dem Vorsitzenden mit Zustimmung oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung herangezogen werden, wenn ihre Anwesenheit als Sachverständige oder Berater/innen angebracht erscheint oder, wenn sie zur Klärung bestimmter Einzelfragen angehört werden sollen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um Dienstkräfte der obersten und oberen Landesbehörden handelt.

## § 14

### Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuss und in den Unterausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sowie Sachverständige, die beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden, können eine Erstattung ihrer Reisekostenaufwendungen erhalten. Bei PKW-Nutzung werden Reisekosten in der gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter der Landes Mecklenburg–Vorpommern (Landesreisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVObI. 2002 S. 460), derzeit in Höhe von 0,25 € pro km bzw. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der nachgewiesenen Fahrkosten, erstattet, soweit sie nicht von ihrem Arbeitgeber entsprechende Reisekostenerstattung erhalten. Besondere Entschädigungen für entgangenen Verdienst, für den Vorsitz, für Stellvertretungen und andere Aufgaben werden nicht gewährt.

## § 15

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 Wirkung in Kraft – gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

*Schwann, 16. 6. 2016*

*T 615*